

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0302021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 06.07.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG3 Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 13.7.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Am 29.6.2021 hat eine Nutzerin den nachstehenden Eintrag unter der URL

[...]

für jedermann frei abrufbar veröffentlicht.

Der Begleittext lautet:

*„Steffi wollte in #Würzburg ein Kleid für die Hochzeit ihrer besten Freundin kaufen und wurde dann von einem illegalen Migranten kaltblütig durch Messerstiche in den Nacken ermordet.*

*Hätte man nicht jeden ins Land gelassen könnte sie und viele andere noch leben. Keine Einzelfälle, keine Schuldunfähigkeit, die Gewalt hat System! Die #RefugeeWelcome-Fraktion spuckt nach wie vor auf die Opfer ihrer Politik.*

*Statt den Opfern zu gedenken, bringen Systemmedien Hintergründe zum Täter. Die interessieren aber einen Scheiß! Geben wir den Opfern ein Gesicht.*

*Ruhe in Frieden, Steffi † ❤️“*

Die Nutzerin bezieht sich offenbar auf einen Anschlag am 25.06.2021 in der Würzburger Altstadt, bei der ein Mann zuerst in einem Kaufhaus und danach auf der Straße mit einem Messer auf mehrere Menschen einstach und dabei drei Frauen tötete und fünf weitere Personen schwer verletzte.

Bei dem Täter soll es sich um einen zur Tatzeit 24-jährigen, in Mogadischu geborenen Somalier handeln, der als Flüchtling 2015 nach Deutschland gekommen sein und Asyl beantragt haben soll. Er soll zweimal kurzzeitig zwangsweise in psychiatrischer Behandlung gewesen sein, zuletzt etwa einen Monat vor der Tat (Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag\\_in\\_Würzburg\\_2021](https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag_in_Würzburg_2021)).

## **II. Begründung**

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

In Betracht kommt hier alleine eine Strafbarkeit nach § 130 StGB (Volksverhetzung), dessen Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift wird bestraft,

*wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,*

- 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder*
- 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,*

Zwar kommen hier als Angriffsobjekt „Teile der Bevölkerung“ in Betracht. Dies sind inländische Personenmehrheiten, die individuell nicht mehr überschaubar sind und sich von der Gesamtheit der Bevölkerung aufgrund bestimmter Merkmale unterscheiden, welche äußerer oder innerer Art sein können (BeckOK StGB, 50. Ed. Stand: 01.05.2021, § 130 Rn. 15 ff. m.w. Bsp.: „in Deutschland lebende Ausländer“, „Asylbewerber“). Hier nimmt die Nutzerin Bezug auf „Migranten“ bzw. „Flüchtlinge“. So heißt es in dem Post *„Hätte man nicht jeden ins Land gelassen“*. Dies bezieht sich auf den vorherigen Satz *„von einem illegalen Migranten (...) ermordet“*. Bei „Migranten“ bzw. „Flüchtlingen“ dürfte es sich um solcherart abgrenzbare Personengruppen handeln.

§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt ferner voraus, dass zum Hass aufgestachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert wird. Dies ist hier nicht erfüllt: Zunächst ruft die Nutzerin nicht zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auf. Es liegt aber auch kein Aufstacheln zum Hass vor. Dies meint ein Anreizen zu einer emotional aufgeladenen Feindseligkeit gegenüber dem angegriffenen Personenkreis, das über die Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgeht, und durch Einwirkung auf Intellekt und Gefühle entsprechende Haltungen hervorrufen oder steigern soll (BeckOK StGB, 50. Ed. 1.5.2021, StGB § 130 Rn. 18). Zwar schreibt die Nutzerin, dass es sich bei den durch Migranten begangenen Gewalttaten nicht um „Einzelfälle“ handeln solle, sondern diese „System“ hätten. Allerdings geht es der Nutzerin in dem Post – was sich aus dem zur rechtlichen Beurteilung alleine maßgeblichem Gesamtkontext ergibt – gerade nicht um den Täter. Vielmehr möchte sie, dass sich die Medien (mehr) mit den Opfern und nicht mit den Tätern beschäftigen. So heißt es in dem Text unter dem Foto auch *„Den Opfern ein Gesicht geben, nicht den Tätern eine Story“*. Kritik wird an den „Systemmedien“ und der „RefugeeWelcome-Fraktion“ geäußert. Ein Aufruf zu Hass gegenüber Migranten oder Flüchtlingen erfolgt jedoch nicht. Der Fokus soll nach Ansicht der Nutzerin ja gerade von dem Täter weg verschoben werden. Aber auch gegenüber den „Systemmedien“ bzw. der „RefugeeWelcome-Fraktion“ wird – unabhängig davon, ob es sich hierbei überhaupt um „Teile der Bevölkerung“ handelt – nicht zu Hass aufgestachelt.

Aber auch die weitere Handlungsmodalität des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist nicht erfüllt. Dieses setzt voraus, dass die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass ein Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet wird. Die Äußerung muss die Menschenwürde angreifen, so dass selbst heftige und plakative Beleidigungen nicht ohne weiteres erfasst werden, da der Angriff den Kern der Persönlichkeit treffen und den betroffenen Personenkreis als unterwertig darstellen, ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreiten muss (BeckOK StGB, 50. Ed. 1.5.2021, StGB § 130 Rn. 21). Dies ist ebenfalls nicht erfüllt, da die Nutzerin nur beiläufig auf den Täter eingeht und seine Menschenwürde bzw. die von Migranten/Flüchtlingen nicht angegriffen wird.

Unabhängig davon ist der Post auch nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Wegen „der inflationären Einstellung fast jeder Nachricht in das Internet“ lässt sich die Friedensstörungseignung nicht schon aus dem Zugänglichmachen über das Internet schließen (BGH NStZ 2007, 216, 217). Vorausgesetzt ist die konkrete Eignung der Äußerung zur Störung des öffentlichen Friedens, was weder den Eintritt einer Friedensstörung, noch auch nur eine konkrete Gefährdung voraussetzt. Konkrete Tatumstände müssen bei genereller Betrachtung zu der Befürchtung Anlass geben, dass das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit durch die Äußerung erschüttert werde (BeckOK StGB, 50. Ed. Stand: 01.05.2021, § 130 Rn. 22). Zwar hat der Post eine gewisse Reichweite erreicht (über 35.000 Mal geteilt, ca. 3.500 Reaktionen, Stand: 11.7.2021). Allerdings wird gerade nicht gegen Migranten/Flüchtlinge gehetzt, sondern gerade gefordert, dass der Fokus mehr auf die Opfer von Gewalttaten gerichtet wird. Dass der öffentliche Frieden hierdurch beeinträchtigt werden kann, ist nicht ersichtlich.

Eine Strafbarkeit nach den weiteren vom NetzDG erfassten Normen kommt nicht in Betracht. Der Inhalt ist daher nicht rechtswidrig.